

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Emmas Vermächtnis“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schweitenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2021.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Schweitenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung bedürftiger Personen (nach §52 Abgabenordnung).  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung von Spenden für die Forschung gegen kindliche Hirntumore.  
Zusätzlich möchte der Verein die Aufmerksamkeit auf den seltenen Hirntumor DIPG verstärken und Bewusstsein schaffen.  
Von DIPG betroffene Familien sollen unterstützt werden (durch Soforthilfen oder Bezuschussung von Ausflügen, Geschenken o. ä.).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausser sie sind von DIPG betroffen.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.  
Soweit Personen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein Auslagen haben, werden diese auf Nachweis ersetzt.  
Vor dieser Auslage muss der Vorstand um Genehmigung gebeten werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand per Mitgliedsantrag zu beantragen.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.  
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.  
Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.  
Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des folgenden Monats, nachdem der Antrag vom Vorstand angenommen wurde.
- (3) Auf Vorschlag der Vereinsmitglieder können Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Der Antrag wird vom Vorstand geprüft und entschieden.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.  
Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
  - b) gegen die Satzung verstösst oder
  - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.  
Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird in der Gründungsversammlung festgelegt.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung der Aufnahme in den Verein zu bezahlen.  
Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis Ende Januar fällig.  
Im Laufe des Jahres eingetretene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt bis zum 30. Juni des Kalenderjahres den vollständigen Jahresbeitrag. Bei einem Eintritt ab dem 1. Juli des Kalenderjahres wird die Hälfte des Jahresbetrags fällig.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Die Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Pressesprecher und dem Beisitz.
- (2) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands wird keine Vergütung gezahlt.

## **§ 9 Aufgaben des einzelnen Ämter**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der Pressesprecher übernimmt die Aufgaben in der Öffentlichkeit zur Repräsentation des Vereins.

Dem Besitzer obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Der Beisitzer wird vor wichtigen Vereinsentscheidungen vom Vorstand konsultiert.

Die Organisation und Durchführung von Spendenaktionen sind dem Vorstand vorbehalten. Vereinsmitglieder sind nur nach schriftlicher Beantragung und Genehmigung des Vorstands dazu berechtigt, eigenmächtig Spenden für Emmas Vermächtnis zu sammeln.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt.  
Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.  
Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.  
Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.  
Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.  
Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.  
Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Änderung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, e) die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.  
Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.  
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.  
Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.  
Das Stimm- und Wahlrecht kann nicht übertragen werden.  
Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.  
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 50 %, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.  
Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle Vereinsmitglieder per E-Mail verschickt.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung für innovative Medizin in München zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Schweitenkirchen, 04.12.2021